

# Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Olching

Die Stadt Olching erlässt auf Grund des § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBI S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2014 (GVBI S. 555), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert am 02.03.2015 (BGBl I S. 186) folgende Verordnung:

## § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Olching.
- (2) Gebührenpflichtig ist das Parken, wenn auf Grund der vorhandenen Verkehrszeichen nur mit einem gültigen Parkschein geparkt werden darf. Dieser muss von außen gut lesbar angebracht sein.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Parkplätze
  - a) Olchinger See: Fichtenweg, Heideweg, Reiterstraße und Ulmenweg
  - b) Gewerbering

## § 2 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe für das gebührenpflichtige Parken wird wie folgt festgesetzt:

Je angefangene Stunde	EUR/Std. 0,50
Länger als 5 bis zu 24 Stunden	EUR 3,00

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.05.2007 außer Kraft.

Stadt Olching, 09. Oktober 2015

  
Andreas Magg  
Erster Bürgermeister